



Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



28. Jahrgang

18.05.2018

Nr. 37

Inhalt:

- **Bekanntmachung der Stadt Staßfurt über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die am 01.01.2019 beginnende Amtsperiode**
- **Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Staßfurt**
- **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Staßfurt**
- **Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses am 23.05.2018**
- **Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 24.05.2018**
- **Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrates am 24.05.2018**
- **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Wanzleben-Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg – Feldlage, Landkreis Börde, Salzlandkreis, Verfahrensnnummer 24BK0020**
- **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Wanzleben-Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte Verf.-Kennung SLK 137**
- **Bekanntmachung des WAZV zur Trinkwasserqualität 2017**
- **Beschlussfassung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben vom 12.04.2018**
- **Beschlussfassung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben vom 12.04.2018**
- **Beschlussfassung des Stadtrates vom 12.04.2018**

Bekanntmachung der Stadt Staßfurt über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die am 01.01.2019 beginnende Amtsperiode

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für den Amtsgerichtsbezirk Aschersleben und des Landgerichtes Magdeburg beschlossen.

Die Vorschlagsliste ist gemäß § 36 Abs.3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit **vom 22.05.2018 bis 29.05.2018** zu jedermanns Einsicht in der Stadt Staßfurt an folgender Stelle während der Dienststunden ausgelegt:

Stadt Staßfurt, Rathaus, Zimmer 106,
Hohenerxlebener Str.12, 39418 Staßfurt

Mo 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Di 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Do 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Die Vorschriften sind der Auslegung beigelegt und können dort eingesehen werden.

Staßfurt, 18.04.2018

gez. Sven Wagner
Oberbürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Staßfurt

Für alle diejenigen Hundesteuerpflichtigen, bei denen sich die Abgabeberechnungsgrundlagen und

der Abgabebetrag seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche

Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in seiner aktuellen Fassung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Der Steuersatz bleibt unverändert bestehen, das heißt, die Steuer beträgt pro Jahr:

1. für die Stadt Staßfurt (Kernstadt Staßfurt mit den Ortsteilen Hohenerleben, Löderburg, Athensleben, Lust, Rothenförde, Rathmannsdorf und Neu Staßfurt)

- a) für den ersten Hund 41,00 €
- b) für den zweiten Hund 62,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 83,00 €

2. für die Stadt Staßfurt (nur für die Ortsteile Förderstedt, Atzendorf, Brumby, Glöthe, Üllnitz und Löbnitz (Bode)) bis 31.03.2018

- a) für den ersten Hund 30,00 €
- b) für den zweiten Hund 60,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 90,00 €

3. für die Stadt Staßfurt (nur für den Ortsteil Neundorf (Anhalt)) bis 31.03.2018

- a) für den ersten Hund 35,00 €
- b) für den zweiten Hund 44,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 55,00 €

4. für die Stadt Staßfurt für jeden gefährlichen Hund

- nach § 3 Abs. 4 a 350,00 €
- nach § 3 Abs. 4 b 200,00 €

Daher wird auf die Erteilung von schriftlichen Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet. Die Hundesteuer 2018 wurde bzw. wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuer-

bescheiden festgesetzten Jahresbeträgen am 15. Mai fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2018 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Steuerpflicht neu begründen, der Steuerschuldner wechseln oder sich die Berechnungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für die Ortsteile Förderstedt, Atzendorf, Brumby, Glöthe, Üllnitz, Löbnitz (Bode) und Neundorf (Anhalt) gelten die Steuersätze nur für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.03.2018. Danach erfolgt die Veranlagung mit neuen Steuersätzen durch Änderungsbescheide.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Staßfurt, Steinstraße 38, 39418 Staßfurt angefochten werden. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Stadt Staßfurt, den 27.04.2018

Stadt Staßfurt
i.A. K. Schöbel
SE Finanzen und Teilnehmungsmanagement /
Steuern

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Staßfurt

Aufgrund der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Staßfurt vom 15.01.2016 werden die Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Stadt Staßfurt ohne die Ortsteile Förderstedt, Atzendorf, Brumby, Glöthe, Üllnitz und Löbnitz (Bode)

1.1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v.H.

1.2. Grundsteuer für die Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender

Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder nicht festzustellen ist,

- für Wohnungen, die mit Bad, WC und Sammelheizung ausgestattet sind: 1,41 € / m²
- für andere Wohnungen: 1,05 € / m²
- je Abstellplatz für Pkw in einer Garage oder Carport 6,99 €

1.3. Gewerbesteuer 430 v.H.

2. Ortsteile Förderstedt, Atzendorf, Brumby, Glöthe, Üllnitz und Löbnitz (Bode)

2.1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

2.2. Grundsteuer für die Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder nicht festzustellen ist,

- für Wohnungen, die mit Bad, WC und Sammelheizung ausgestattet sind: 1,00 € / m²
- für andere Wohnungen: 0,77 € / m²
- je Abstellplatz für Pkw in einer Garage oder Carport : 5,11 €

2.3. Gewerbesteuer 300 v.H.

Damit kann für das Jahr 2018 auf die Erteilung von Grund- und Gewerbesteuerbescheiden verzichtet werden.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bekanntgabe eines Bescheides nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen fällig und ist an den Fälligkeitstagen auf das Konto der Stadt Staßfurt zu überweisen.

Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheids ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 19 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Soweit der Stadtkasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Staßfurt, Steinstraße 38, 39418 Staßfurt angefochten werden. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Stadt Staßfurt, den 27.04.2018

Stadt Staßfurt
i.A. K. Schöbel
SE Finanzen und Teilnehmungsmanagement /
Steuern

Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses am 23.05.2018

Die nächste Sitzung des Betriebsausschusses findet am Mittwoch, dem 23.05.2018 um 17:30 Uhr im Mehrzwecksaal der Stadtwerke Staßfurt GmbH, Athenslebener Weg 15, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Hinweis auf die Pflicht zur Anzeige des Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. 4 KVG LSA
7. Einwohnerfragestunde
8. Informationen der Betriebsleitung
9. Information zur aktuellen Unternehmenslage des Stadtpflegebetriebes, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt - Controllingbericht I/2018
10. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

11. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung

Beratung und Beschlussfassungen

12. Vergabe des Auftrages zur Lieferung eines Zero Turn Mähers
Beschlussvorlage 0581/2018

13. Anfragen und Anregungen

gez. Sven Wagner
Ausschussvorsitzender

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 24.05.2018

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben findet am Donnerstag, dem 24.05.2018 um 16:50 Uhr im Sitzungssaal der Salzlandsparkasse, Lehrter Straße 15, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Hinweis auf die Pflicht zur Anzeige des Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. 4 KVG LSA
7. Einwohnerfragestunde

Beratung und Beschlussfassungen

8. Einleitungsbeschluss sowie Billigung und Offenlagebeschluss des Entwurfs der 15. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt (OT Staßfurt) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Modelfachmarktzentrum Neumarkt / Lehrter Straße“
Beschlussvorlage 0584/2018
9. Billigung und Offenlagebeschluss des Bebauungsplanentwurfs Nr. 49/17 „Modelfachmarktzentrum Neumarkt / Lehrter Straße“ in Staßfurt
Beschlussvorlage 0585/2018
10. Informationen der Verwaltung
11. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

12. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung

Beratung und Beschlussfassungen

13. Vergabe des Auftrages Rohbauarbeiten Kindertagesstätte „Pusteblyume“ im OT Neundorf
Beschlussvorlage 0582/2018
14. Vergabe von Architektenleistungen der Leistungsphasen 5 bis 8, optional 9 nach § 34 HOAI für den Neubau eines Gebäudekomplexes am Großen Markt, Bauteil II – Ausstellung/Archiv/Bibliothek
Beschlussvorlage 0583/2018
15. Anfragen und Anregungen

gez. Klaus-Dieter Stops
Ausschussvorsitzender

gez. Wolfgang Kaufmann
Fachbereichsleiter II

Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrates am 24.05.2018

Die nächste Sitzung des Stadtrates findet am Donnerstag, dem 24.05.2018 um 17:30 Uhr im Sitzungssaal der Salzlandsparkasse, Lehrter Straße 15, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Stadtrates
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

4. Feststellung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Hinweis auf die Pflicht zur Anzeige des Mitwirkungsverbotes gem. § 33 Abs. 4 KVG LSA
7. Einwohnerfragestunde
8. Informationen des Oberbürgermeisters
9. Anfragen zu den Informationen des Oberbürgermeisters
10. Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse sowie Bekanntgabe der in der Nichtöffentlichkeit gefassten Beschlüsse des Stadtrates

Beratung und Beschlussfassungen

11. Einleitungsbeschluss sowie Billigung und Offenlagebeschluss des Entwurfs der 15. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt (OT Staßfurt) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Modelfachmarktzentrum Neumarkt / Lehrter Straße“
Beschlussvorlage 0584/2018
12. Billigung und Offenlagebeschluss des Bebauungsplanentwurfs Nr. 49/17 „Modelfachmarktzentrum Neumarkt / Lehrter Straße“ in Staßfurt
Beschlussvorlage 0585/2018
13. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

14. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
15. Informationen des Oberbürgermeisters

Beratung und Beschlussfassungen

16. Vergabeangelegenheiten
Beschlussvorlage 0587/2018
17. Anfragen und Anregungen

gez. Peter Rotter
Stadtratsvorsitzender

gez. Sven Wagner
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des WAZV zur Trinkwasserqualität 2017

Bekanntmachung über die Wasserqualität des gelieferten Trinkwassers im Jahre 2017 aus dem Wasserwerk Colbitz für die Städte und Gemeinden, die durch den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ versorgt werden

Bezeichnung	berechnet als	Grenzwert	ermittelter Wert
pH – Wert		9,5	7,61
Leitfähigkeit (25°C)	µS/cm	2790	549
Enterokokken	100ml	0	0
Escherichia coli (E.coli)	100ml	0	0
Fluorid	mg/l	1,5	<0,20
Nitrat	mg/l	50	<1,0
Pflanzenschutzmittel	mg/l	0,0005	<0,0005
Blei	mg/l	0,025	<0,001
Kupfer	mg/l	2,0	<0,002
Nitrit	mg/l	0,1	<0,010
Eisen	mg/l	0,2	<0,015
Sulfat	mg/l	250	101
Gesamthärte	°dH	-	13,8
Gesamthärte (WRMG)	mmol/l CaCO ₃	-	2,42
Härtebereich (nach Wasch- und Reinigungsmittelgesetz)			mittel

Das Trinkwasser aus dem Wasserwerk Colbitz erfüllt alle Anforderungen der Trinkwasserverordnung 2001, in der Fassung vom 26.11.2015. Das für die Trinkwassergewinnung verwendete Grundwasser weist eine einwandfreie bakteriologische Beschaffenheit auf, so dass auf eine Desinfektion des Trinkwassers verzichtet werden kann. Die naturnahe Aufbereitung frei von Zusatzstoffen sowie die ausgewogene mineralische Zusammensetzung sorgen für

einen guten erfrischenden Geschmack. Das Wasser weist eine Gesamthärte von 13,8 °dH auf, welche nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) einer Härte von 2,42 mmol/l CaCO₃ und dem Härtebereich "Mittel" entspricht. Nach DIN 50930-6 können alle Werkstoffe mit Ausnahme schmelztauchverzinkter Stähle in der Trinkwasser-Installation verwendet werden, sofern die Bauausführung und der Betrieb der Trinkwasser-Installation den a.a.R.d.T. entspricht.

Im Jahr 2017 war kein Blei im Trinkwasser enthalten. Es wird regelmäßig kontrolliert und entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Weitere Angaben erhalten Sie beim Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ in Staßfurt durch unsere Mitarbeiterin Frau Langner, Tel.-Nr. 03925/ 925717 oder unter www.bode-wipper.de.

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Wanzleben-Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg – Feldlage, Landkreis Börde, Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24BK0020

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung und Anhörung nach § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)*

Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

Im o.g. Flurbereinigungsverfahren wurde der Wert der alten Grundstücke nach §§ 27 ff FlurbG ermittelt. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom

09.07.2018 bis 17.07.2018

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, **Zimmer A1.05** während der üblichen Dienststunden aus.

(Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr, Di. 13:00 - 15:30 Uhr)

Anhörungs- und Erläuterungstermin

Die Gelegenheit der Anhörung der Beteiligten wird bestimmt auf den

18.07.2018 und 19.07.2018

in den Saal der Heimatstube Schwaneberg, Am Anger 4, 39171 Sülzetal OT Schwaneberg jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde und der geeigneten Stelle Herrmann werden anwesend sein, um den Beteiligten die Wertermittlungsergebnisse zu erläutern und Auskünfte zu erteilen.

In diesem Termin werden auch Einwendungen gegen die Wertermittlung entgegengenommen (§ 32 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwendungen nicht als Widerspruch gegen die Wertermittlung anzusehen sind. Sie werden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte geprüft. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gegeben.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, können sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter muss sich durch eine beglaubigte Vollmacht ausweisen. Dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte bereits vorliegende Vollmachten gelten auch hierfür weiter.

Im Auftrag

gez. Mathias Arnold

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Wanzleben- Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte Verf.-Kennung SLK 137

Mit 1. Änderungsanordnung vom 08.05.2018 wurde im Bodenordnungsverfahren „Nienburg Stallanlage“ mit der Verf.-Kennung SLK 137 folgendes Flurstück zum Verfahrensgebiet hinzugezogen:

Gemarkung Nienburg, Flur 4, Flurstück: 28

Betreffend das vorgenannte Flurstück werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt

für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung

eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

Konstanze Cleve

(DS)

Beschlussfassung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben vom 12.04.2018

Beschluss Nr. 0573/2018

Der Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 162.000,00 € für die Maßnahme 5.4.1.1/3011 – Herzstraße in Atzendorf.

Die Deckung erfolgt aus: 5.4.1.1/3036 – Schulweg in Neundorf

Beschlussfassung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben vom 12.04.2018

Nichtöffentlicher Beschluss

Beschluss Nr. 0575/2018

Vergabe des Auftrages zu Straßen- und Kanalbauarbeiten im OT Atzendorf, Herzstraße

Beschlussfassung des Stadtrates vom 12.04.2018

Beschluss Nr. 0555/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Berufung des Herrn Helmut Ernst Müller in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 2 Jahren mit der Funktion einer Ordnungskraft mit Vollzugsaufgaben ab dem 12.04.2018.

Beschluss Nr. 0523/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zu den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen dem Salzlandkreis und der Lebenshilfe Bördeland gGmbH über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Kita "Bummi" in Staßfurt und genehmigt Investitionen von insgesamt 5.514,17 € für die Erweiterung der Telefonanlage für das Jahr 2017.

Beschluss Nr. 0524/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zu den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen zwischen dem Salzlandkreis und der Katholischen Pfarrei St. Marien Staßfurt über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Kita "Kinderhaus St. Martin" in Staßfurt und genehmigt die Investition in Höhe von 1.541,10 € für den Kauf eines Erzieherarbeitsplatzes und die Investition in Höhe von 880.704,65 € (ohne Fördermittel) für die brandschutztechnische Sanierung der Einrichtung.

Beschluss Nr. 0525/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern

in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zu den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen dem Salzlandkreis und der Lebenshilfe Bördeland gGmbH über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Kita "Kinderland" in Staßfurt und genehmigt Investitionen in Höhe von insgesamt 1.697,00 € für den Kauf eines Sonnensegels im Jahr 2017.

Beschluss Nr. 0526/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zu den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen dem Salzlandkreis und der Lebenshilfe Bördeland gGmbH über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Kita "Rappelkiste" in Staßfurt, OT Rathmannsdorf.

Beschluss Nr. 0527/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zu den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen dem Salzlandkreis und der Stiftung Staßfurter Waisenhaus über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Kita "Regenbogen" in Staßfurt, OT Hohenerleben und genehmigt Investitionen für den Einbau eines Ausgussbeckens im 1. OG, für ein Schultaschenregal, für einen Eigentumsschrank mit abschließbaren Fächern und einen Kinderausflugswagen in Höhe von insgesamt 4.157,25 €.

Beschluss Nr. 0528/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zu den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen dem Salzlandkreis und der Volkssolidarität - Kinder-, Jugend und Familienwerk gGmbH Sachsen-Anhalt über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Kita "Regenbogenland" in Staßfurt.

Beschluss Nr. 0529/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zu den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen dem Salzlandkreis und der Evangelischen Kirchengemeinde "St. Petri und Johannis" über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Kita "St. Petri und Johannis" in Staßfurt.

Beschluss Nr. 0530/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zu den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen dem Salzlandkreis und der Stiftung Staßfurter Waisenhaus über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Kita "Struwelpeter" in Staßfurt und genehmigt Investitionen für den Einbau einer Akustikdecke in einem Gruppenraum, den Einbau einer Außenzapfstelle zur Wasserentnahme und für die Fassadensanierung in Höhe von insgesamt 15.375,89 €.

Beschluss Nr. 0552/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt.

Beschluss Nr. 0553/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beauftragt den Oberbürgermeister Nachverdichtungsflächen im Innenstadtbereich, der im Zusammenhang bebauten Flächen zu eruieren, die für eine Wieder- oder Neubebauung und Leerstandsbeseitigung für gewerbliche (Handel, Dienstleitung) Flächen geeignet sind und diese im zuständigen Fachausschuss vorzustellen.

Beschluss Nr. 0557/2018

Der Oberbürgermeister der Stadt Staßfurt wird beauftragt, für die tatsächlich durchgeführten Heimatfeste der Ortschaften der Stadt Staßfurt einen Betrag in Höhe von 6.000,00 € jährlich zur Verfügung zu stellen.
Die Aufteilung der 6.000,00 € für die Ortschaften erfolgt prozentual anhand der Einwohnerzahl.

Beschluss Nr. 0559/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Freigabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel aus dem Leitbildprozess in Höhe von circa 50.000 Euro für die Umsetzung der in der Prioritätenliste 2 (Anlage 4) aufgeführten Projekte.

Beschluss Nr. 0560/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB die Abwägung (*entsprechend beigefügter Abwägungstabelle*) der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 47/16 „Wohngebiet Am Park“ mit örtlichen Bauvorschriften in Staßfurt / OT Atzendorf - einschließlich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet an der B 71“ und des Bebauungsplanes Nr. 3A „Wohnanlage Am Park“ (v. 30.03.1995).

Beschluss Nr. 0561/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA den Bebauungsplan Nr. 47/16 „Wohngebiet Am Park“ mit örtlichen Bauvorschriften, OT Atzendorf - einschließlich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet an der B 71“ (*Anm.: heute L 50*) und des Bebauungsplanes Nr. 3A „Wohnanlage Am Park“ (v. 30.03.1995) - bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, in der vorliegenden Fassung (*siehe Anlagen*), als Satzung. Die Begründung (einschließlich Umweltbericht) zum Bebauungsplan wird hiermit gebilligt.

Beschluss Nr. 0563/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Änderung der kostenlosen Nutzungsmöglichkeiten des Staßfurter Ferienpasses für Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Staßfurt gemäß Anlage.

Beschluss Nr. 0564/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes im Gebiet der Stadt Staßfurt die 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Staßfurt.

Beschluss Nr. 0565/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Satzung über den Frische- und Regionalmarkt in der Stadt Staßfurt (Marktordnung)

Beschluss Nr. 0566/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Staßfurt auf dem Frische- und Regionalmarkt in der Stadt Staßfurt (Marktgebührensatzung)

Beschluss Nr. 0567/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 25.02.2005.

Beschluss Nr. 0570/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 325.000,00 € für die Maßnahme 4.2.4.1.4011 – Dreifeldsporthalle. Die Deckung erfolgt aus:

1. 5.3.8.1/2014 Mischwasserkanal Sülzestraße – 140.000,00 €
2. 5.3.8.1/5063 OT Neustaßfurt – Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung - 150.000,00 €
3. 1.2.8.1/7042 Katastrophenschutz – Stromerzeuger - 30.000,00 €
4. Verringerung der Auszahlungen für die Tilgung von Krediten um 5.000,00 €

Beschluss Nr. 0571/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, dass die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, einschließlich der Kinder- u. Jugendfeuerwehr, der Stadt Staßfurt und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer inklusive Jugendgruppen in den Hilfsorganisationen im Brand- und Katastrophenschutz (u.a. dem Sanitätszug des Deutschen Roten Kreuz, dem Technischen Hilfswerk) mit Sitz in der Stadt Staßfurt gegen Vorlage ihres gültigen Dienstausweises folgende städtische Einrichtungen kostenlos nutzen können.

1. Museum
2. Strandsolbad
3. Albertinensee
4. Stadt- und Regionalbibliothek Staßfurt

Beschluss Nr. 0574/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz die Aufnahme der in der Anlage aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die am 01.01.2019 beginnende Wahlperiode der Schöffen.

Beschluss Nr. 0577/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt den baulichen Erhalt des Verwaltungsstandorts „Haus 1“ in der Steinstraße der Stadt Staßfurt zur Nutzung für die Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dass die benötigten Nutzflächen (für die Büros) durch Sanierungsmaßnahmen unter Beantragung (und Nutzung) von Fördermitteln standsicher hergerichtet werden.

Nichtöffentliche Beschlüsse**Beschluss Nr. 0554/2018**

Verkauf eines Grundstückes in Staßfurt, Am Tierpark Gemarkung Staßfurt, Flur 8, Flurstück 8/44 – Teilfläche von ca. 1560,00 m²

Beschluss Nr. 0558/2018

Verkauf des Grundstückes in Förderstedt, Hinter den Gärten, Gemarkung Förderstedt, Flur 2, Flurstück 10106, Größe TF von ca. 732 m²

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de
Auflage: 600 Exemplare • Bezug: kostenlos